

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7597 –**

Entschädigung für NS-Opfer in Italien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die juristischen Auseinandersetzungen um die Entschädigungsforderungen von NS-Opfern in Italien sind nach wie vor nicht beendet. Zwar hat der Internationale Gerichtshof (IGH) im Jahr 2012 die Urteile der italienischen Justiz, mit denen Deutschland zu Entschädigungsforderungen in Millionenhöhe verurteilt wurde, als Verletzung der Staatenimmunität gewertet, aber der italienische Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Urteil 238/2014 die Zuständigkeit der italienischen Justiz für solche Verfahren bekräftigt. Daher ist auch in Zukunft damit zu rechnen, dass Deutschland vor italienischen Gerichten zu Entschädigungszahlungen verurteilt werden wird. Diese können zumindest in Italien selbst Rechtskraft entfalten und durch die Beschlagnahmung deutschen Staatseigentums vollstreckt werden. Nach Informationen der Fragesteller führt die Bundesregierung vor italienischen Gerichten auch weiterhin Auseinandersetzungen hinsichtlich der Beschlagnahmung deutschen Staatseigentums, insbesondere der Villa Vigoni und Vermögen der Deutschen Bahn AG.

Das Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofes ist auch für die Opfer des SS-Massakers vom 10. Juni 1944 im griechischen Distomo relevant. Diese haben seit dem Jahr 1997 ein rechtskräftiges Urteil aus Griechenland, das ihnen eine Entschädigung in Höhe von rund 28 Millionen Euro zuspricht. Bis zur Entscheidung des IGH haben sie in Italien ebenfalls erfolgreich Vollstreckungsverfahren geführt.

Den Fragestellern liegen Hinweise vor, nach denen die Bundesregierung sich mit der Frage beschäftigt, erneut gegen Italien vor dem IGH vorzugehen. Dabei hat die Bundesregierung nach eigenem Eingeständnis keinerlei Grund dafür anzunehmen, dass die klagenden NS-Opfer jemals entschädigt worden sind. Sie räumt auch ein, dass die deutschen Streitkräfte häufig entgegen dem geltenden Kriegsvölkerrecht gehandelt haben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3492).

Den Fragestellern ist es unverständlich, wie die Bundesregierung vor diesem Hintergrund angeben kann, „alle Bundesregierungen seit 1949“ hätten sich „mit Erfolg bemüht, für das von den Nationalsozialisten begangene Unrecht zu entschädigen.“ Solange ganze Opfergruppen wie ehemalige italienische Militärinternierte und Massakeropfer von Entschädigungen ausgeschlossen bleiben und

Deutschland den Überlebenden noch nicht einmal symbolische Anerkennungszahlungen anbietet, sondern lieber juristisch gegen Italien vorgeht, anstatt die dortigen Urteile zu akzeptieren, sehen die Fragesteller keine Rechtfertigung dafür, von einem „Erfolg“ der Entschädigungspolitik zu sprechen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird auf die Vorbemerkungen zu den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6923 vom 6. September 2011 und Bundestagsdrucksache 18/3492 vom 9. Dezember 2014 verwiesen.

1. Wie hat sich die juristische Auseinandersetzung um Entschädigungsforderungen in Italien aus Sicht der Bundesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Entschädigung für NS-Opfer in Italien“ am 9. Dezember 2014 (Bundestagsdrucksache 18/3492) entwickelt?

Es sind seitdem acht Verfahren vor italienischen Gerichten eröffnet und vier Urteile gefällt worden, von denen drei rechtskräftig sind.

2. Welche juristischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Entschädigungsforderungen sind derzeit vor italienischen Gerichten gegen Deutschland anhängig?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Insgesamt sind 30 Verfahren anhängig.

- a) Welche konkreten deutschen Verbrechen gegen welche Opfer oder Opfergruppen stehen hinter den entsprechenden Entschädigungsforderungen?

Es geht um italienische Militärinternierte (IMI) bzw. Zwangsarbeiter und Massakeropfer.

- b) Um was genau geht es in den anhängigen Verfahren?

Bei den anhängigen Verfahren geht es um Schadensersatz.

- c) Vor welchen Gerichten werden diese Verfahren geführt und welchen Stand haben sie?

Die Verfahren werden vor verschiedenen italienischen Gerichten geführt (Florenz, Bologna, Brescia, Catania, Ancona, Benevento, Rom, Venedig, Piacenza, Ascoli Piceno, Sulmona, Fermo, Isernia, Cosenza).

Die meisten Verfahren befinden sich im Erkenntnisverfahren, in vier Fällen liegt ein Urteil vor (alle in Florenz). Vollstreckungsversuche sind nicht bekannt.

- d) Beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Verfahren, und wenn ja, welche Rolle hat sie dabei?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an diesen Verfahren.

3. Trifft es zu, dass in Italien nach wie vor Prozesse bzgl. Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsvollstreckung, Hypotheken, Beschlagnahmungen usw.) gegen deutsches Staatseigentum anhängig sind oder durchgeführt werden, und wenn ja
 - a) um welches Eigentum konkret geht es dabei,
 - b) welche konkreten deutschen Verbrechen gegen welche Opfer oder Opfergruppen stehen hinter den entsprechenden Vollstreckungsforderungen,
 - c) inwiefern beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Vollstreckungsverfahren, und welche Rolle hat sie dabei, und
 - d) welchen Stand haben die entsprechenden Verfahren?

Die Fragen 3a bis 3d werden zusammen beantwortet.

Es trifft nicht zu, dass in Italien derzeit Prozesse bezüglich Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsvollstreckung, Hypotheken, Beschlagnahmungen usw.) gegen deutsches Staatseigentum anhängig sind oder durchgeführt werden.

4. Inwiefern treffen Informationen der Fragesteller zu, dass die Bundesregierung bzw. Vertreter der Deutschen Bahn AG vor italienischen Gerichten in Vollstreckungssachen ausführen, Vermögen der Deutschen Bahn AG seien kein deutsches Staatseigentum, so dass dieses nicht zur Vollstreckung von Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt werden dürfe?

Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland können nicht gegen die Deutsche Bahn AG vollstreckt werden. Die Deutsche Bahn AG ist nicht Schuldnerin solcher Forderungen.

Bereits vor Gründung der Deutschen Bahn AG als eigenständige Aktiengesellschaft war das Vermögen der Deutschen Bundesbahn als Sondervermögen vom übrigen Staatsvermögen getrennt und haftete nicht für Verbindlichkeiten des Bundes (§ 3 Bundesbahngesetz von 1951).

- a) Vor welchen Gerichten finden diese Auseinandersetzungen statt, und um welche konkreten Verbrechen und welche Opfer geht es bei den zugrundeliegenden Entschädigungsforderungen,

Die Auseinandersetzungen finden vor Gerichten in Rom und Florenz statt. Zugrunde liegen Entschädigungsforderungen für die Massaker der SS am 10. Juni 1944 in Distomo.

- b) welchen Stand haben die entsprechenden Verfahren, und

Die Verfahren ruhten in Erwartung der Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts vom 22. Oktober 2014. Die Klägerseite hat eine Wiederaufnahme beantragt, über die noch nicht entschieden wurde.

- c) um welche Vermögenswerte genau geht es dabei?

Es geht um Einnahmen der Deutschen Bahn AG aus dem Fahrkartenverkauf für Zugstrecken von Italien nach Deutschland. Diese Ansprüche entstehen aus dem Verkauf deutscher Bahnfahrkarten in Italien und werden zwischen den beiden Bahngesellschaften verrechnet.

5. Hat die Bundesregierung auf ihre Bitte um Erläuterung, in welcher Weise die italienische Regierung die Befolgung des Urteils des IGH sicherstellen will (vgl. Antwort auf Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/3492), seitens der italienischen Regierung eine Antwort erhalten, und wenn ja, was ist Inhalt der Ausführungen der italienischen Regierung?

Die italienische Regierung hat hierzu ausgeführt, sie müsse die Unabhängigkeit der italienischen Justiz respektieren, werde aber bei laufenden und neuen Verfahren vor italienischen Gerichten über die *Avvocatura dello Stato* („Anwaltschaft des Staates“) im Sinne der Bundesrepublik Deutschland intervenieren.

6. Inwiefern erlaubt das Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofes – soweit die Bundesregierung das einschätzen kann – aus Sicht der italienischen Justiz die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zugunsten griechischer NS-Opfer (Distomo-Fall)?

Inwiefern sind bereits konkrete Schritte in dieser Hinsicht unternommen worden, vor welchem Gericht, welchen Stand hat das Verfahren, und inwiefern ist die Bundesregierung am Verfahren beteiligt?

Die Bundesregierung nimmt zu Überlegungen der italienischen Justiz keine Stellung. Über konkrete Schritte ist der Bundesregierung nichts bekannt.

7. Hat die Bundesregierung Schritte unternommen, um deutsches Staatseigentum (ggf. wirksamer als bisher) vor Beschlagnahmungen zur Zwangsvollstreckung in Entschädigungsangelegenheiten zu schützen, und wenn ja, welche, und um welches Staatseigentum geht es dabei?

Italien bleibt völkerrechtlich verpflichtet, das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 2012 zu befolgen und es innerstaatlich umzusetzen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Italien seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommt.

8. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung eine (erneute) Beschlagnahmung bzw. sind Eintragungen von Sicherungshypotheken oder ähnliche Maßnahmen gegen deutsches Staatseigentum zu befürchten?

Wenn nein, ist sie dann bereit, dem Deutschen Bundestag eine komplette Liste aller Liegenschaften und Immobilien, die sich in Italien in deutschem Staatsbesitz befinden, sowie sonstiger Vermögen der Bundesrepublik Deutschland in Italien zu übermitteln (bitte begründen, wenn nicht)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zu hypothetischen Fragen keine Stellung.

9. In wie vielen Gesprächen bzw. Kommunikationen wurde seit der Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofes seitens der Bundesregierung mit der italienischen Regierung die Entschädigungsthematik angesprochen, und was war Tenor dabei?

Inwiefern wurden Absprachen oder Übereinkünfte getroffen oder vorbereitet?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Bundesregierung hat seit der Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts in zahlreichen Gesprächen und Kommunikationen mit der italienischen Regierung die Entschädigungsthematik angesprochen.

Darüber hinaus wurde das Thema in mehreren Verbalnoten angesprochen.

Der Tenor dabei ist, dass Italien auch nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Oktober 2014 verpflichtet ist, das Urteil des IGH vom 3. Februar 2012 umzusetzen und die Staatenimmunität Deutschlands zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, gegen Italien erneut vor dem Internationalen Gerichtshof vorzugehen, und wenn ja,
 - a) um welchen konkreten Vorwurf gegen Italien geht es dabei,
 - b) mit welchem Ziel,
 - c) unter welchen Umständen soll eine solche Klage eingereicht werden,
 - d) inwiefern sind dazu bereits Gutachten oder Vorarbeiten erfolgt, und welchen Tenor haben die entsprechenden Dokumente, und
 - e) inwiefern ist die italienische Regierung über diese Überlegungen unterrichtet, und wie hat sie darauf reagiert?

Die Fragen 10a bis 10e werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung steht mit der italienischen Regierung in einem ständigen Dialog, bei dem sämtliche Fragen von gemeinsamem Interesse erörtert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit kein neues Verfahren gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof. Sie behält sich ein solches Vorgehen aber vor und schließt nicht aus, dass es in Zukunft nötigenfalls auch zu einem neuen Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof kommen könnte.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kommentierung des Urteils des italienischen Verfassungsgerichtshofes in der (internationalen) Fachliteratur?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu (internationaler) Fachliteratur.

12. Welche (weiteren) Auswirkungen hat das Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofes aus Sicht der Bundesregierung, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Italienische Republik bleibt völkerrechtlich verpflichtet, das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 3. Februar 2012 zu befolgen und es innerstaatlich umzusetzen. Insbesondere vermag die Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofes nichts an der Feststellung des Internationalen Gerichtshofes über Inhalt und Reichweite der der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Staatenimmunität vor italienischen Gerichten zu ändern.

13. Inwiefern wurde beim Besuch des griechischen Präsidenten im Januar 2016 die Entschädigungsthematik erörtert, und welchen Standpunkt haben die an den entsprechenden Gesprächen beteiligten Seiten jeweils eingenommen?

Der griechische Staatspräsident führte am 18. Januar 2016 in Berlin Gespräche mit dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin und dem Bundestagspräsidenten. Zum Inhalt der Gespräche des Bundespräsidenten kann die Bundesregierung keine Aussagen treffen. Zu den Inhalten der vertraulichen Gespräche von Mitgliedern des Bundeskabinetts mit Vertretern ausländischer Regierungen macht die Bundesregierung keine Angaben.

14. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, gegen Griechenland vor dem Internationalen Gerichtshof vorzugehen, und wenn ja,
- a) um welchen konkreten Vorwurf gegen Griechenland geht es dabei,
 - b) mit welchem Ziel und unter welchen Umständen soll eine solche Klage eingereicht werden,
 - c) inwiefern sind dazu bereits Gutachten oder Vorarbeiten erfolgt, und welchen Tenor haben diese, und
 - d) inwiefern ist die griechische Regierung über diese Überlegungen unterrichtet, und wie hat sie darauf reagiert?

Die Fragen 14a bis 14d werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, ein Vorgehen gegen Griechenland vor dem Internationalen Gerichtshof zu prüfen.

15. Hat sich die Bundesregierung noch einmal mit der Aussage des Internationalen Gerichtshofs auseinandergesetzt, der es in seinem Urteil als „überraschenden Umstand“ ansieht und ausdrücklich „bedauert, dass Deutschland entschieden hat, jegliche Entschädigung“ für bestimmte Opfergruppen zu verweigern und anregt, durch weitere Verhandlungen die Entschädigungslücke zu schließen (Nummern 99 und 104 der Urteilsbegründung), und inwiefern ist sie bereit, dieser Anregung zu folgen?

Die Haltung der Bundesregierung ist unverändert. Allgemeine Kriegsschäden sind im Verhältnis zu Italien vom italienischen Verzicht auf Reparationsforderungen gegen Deutschland im Friedensvertrag vom 10. Februar 1947 erfasst. Die Wiedergutmachung für NS-Unrecht ist mit dem deutsch-italienischen Vertrag vom 2. Juni 1961 über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (sogenanntes Globalabkommen), abschließend geregelt.

